



Antrag auf eine Bewilligung, um die Tätigkeit als Schausteller oder Zirkusbetreiber ausüben zu können

Formeller Antrag für Schausteller oder für Zirkusbetreiber

Berufliche Angaben

Firma	
Strasse und Nr.	
PLZ und Ort	
Land	
Kontakt (Tel., E-Mail)	
Bei ausländischen Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland: Aufenthaltsstatus und Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung	

Anlagen

Auflistung der betriebenen Anlagen, für die die Bewilligung gelten soll (Bezeichnung der Anlage sowie Angabe der Fabrikations- bzw. der Identifikationsnummer)



Datum, ab welchem das Reisengewerbe ausgeübt wird	

Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person und Stempel des Unternehmens

Ort und Datum	
---------------	--

Beilagen	- Handelsregistrauszug oder Identitätsausweis, - Nachweis einer Haftpflichtversicherung, - Sicherheitsnachweis einer akkreditierten oder anerkannten Inspektionsstelle.
----------	---



Auszug aus dem Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden und der Vollzugsverordnung vom 4. September 2002

Das Ausüben der Tätigkeit als Schausteller oder Zirkusbetreiber ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann unter den folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Die gesuchstellende Person muss einen Sicherheitsnachweis für die betriebenen Anlagen sowie den Nachweis einer abgeschlossenen und ausreichenden Haftpflichtversicherung beibringen.
- Der Antrag muss mindestens *20 Tage* vor Beginn der Tätigkeit oder vor Ablauf der laufenden Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden.

Ausländische Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben unter denselben Voraussetzungen Anrecht auf eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ausländerrechts.

Zusammen mit dem Antrag müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Ein innerhalb der letzten drei Monate ausgestellter *Handelsregisterauszug* des Schaustell- oder Zirkusunternehmens oder ein *gültiger Identitätsausweis* (Pass, Führerausweis, Identitätskarte), sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht;
- Den *Nachweis*, dass bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherer eine Versicherung abgeschlossen wurde, die die *Haftpflicht* der gesuchstellenden Person ausreichend abdeckt. Das Gesetz sieht unterschiedliche Deckungssummen nach Gefährdungspotential der Anlagen vor.
- Den Nachweis, dass die *Sicherheit* der betriebenen Anlagen von einer akkreditierten Inspektionsstelle geprüft worden ist. Das Gesetz sieht unterschiedliche Periodizitäten für die Erneuerung des Sicherheitsnachweises vor.

Im Ausland ausgestellte Dokumente müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein. Sicherheitsnachweise ausländischer Inspektionsstellen können den Bedingungen der Verordnung entsprechend anerkannt werden. Der im Ausland ausgestellte Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtdeckung muss angeben, dass die Versicherungsdeckung auch für das Gebiet der Schweiz gilt.

Wenn der Antrag nicht richtig ausgefüllt oder unvollständig ist, kann die zuständige kantonale Stelle diesen zur Korrektur oder Ergänzung zurückweisen. In diesem Fall hat die gesuchstellende Person keine Garantie dafür, dass die Bewilligung zum gewünschten Datum ausgestellt wird. Das gilt auch für den Fall, dass die gesuchstellende Person den Antrag nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag nicht an die dafür zuständige kantonale Stelle richtet.

Die Bewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer kann ausländischen Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland ausgestellt werden. Das kantonale Recht über den gesteigerten Gemeingebrauch und über die Bau- und Feuerpolizei bleibt vorbehalten.